

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KEVAG Telekom GmbH für Fernsehen, Internet und Telefon über Lichtwellenleiter (LWL)/Glasfaser

A. Allgemeine Bestimmungen für Kabel-TV und LWL

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Versorgung mit Breitbandkabelsignalen (Kabel-TV) und/oder die Internet- und Telefondienstleistungen der KEVAG Telekom GmbH (nachfolgend KTK) für Privatkunden. Vertragsbestandteile sind neben den folgenden Regelungen die aktuelle Preisliste, die Leistungsbeschreibungen, die Technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Hausanlagen an das Breitbandkommunikationsnetz (TAB Bild und Ton) sowie die TAB LWL.

1.2 Die Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vertragsformulars und die Annahme durch KTK zustande.

3. Leistungsverzögerungen bzw. -einschränkungen

3.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KTK die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der KTK oder deren Untertierlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - hat die KTK auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KTK, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3.2 KTK ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. KTK wird jede Störung ihrer Leistung so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. KTK wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.3 Bei Ausfällen von Leistungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfallzeiten werden nur dann erstattet, wenn die KTK oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

4. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der KTK kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Mitteilungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat der KTK unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung mitzuteilen.

5.2 Umzüge bzw. Mieterwechsel sind der KTK mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

5.3 Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dadurch entstandene notwendige Aufwendungen der KTK zu ersetzen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

6. Anmeldepflicht

Die Anmeldung bei der KTK entbindet nicht von der Pflicht zur Tonrundfunk- und/oder Fernseh anmeldung bei der Gebührenregulierungsstelle (GEZ).

7. Preisregelungen und Zahlungsbedingungen

7.1 Die monatliche Zahlungsverpflichtung beginnt bei Kabel-TV mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde den betriebsbereiten Netzabschluss nutzen kann, bei LWL mit Freischaltung des Accounts beim Kunden. Auf die Fertigstellung der Haus- und Kundenanlage kommt es nicht an. Ist das Entgelt für Teile des Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag anteilig berechnet. Der Preis ist monatlich jeweils nachträglich zu zahlen.

7.2 Das monatliche Entgelt für LWL enthält nicht das monatliche Entgelt für Kabel-TV, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

7.3 Die Zahlung der Preise erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren. KTK bucht den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab; die verbrauchsabhängigen Entgelte jedoch erst nach Zugang der Rechnung.

7.4 Die Rechnungen werden dem Kunden online unter der ihm von KTK mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann diese in einem passwortgeschützten Bereich einsehen und herunterladen. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Ein Rechnungsversand erfolgt auf Wunsch gegen Aufpreis (s. Preisliste). Die Nutzerkennung und das Passwort werden dem Kunden bei Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

7.5 Rechnungen gelten mit dem dritten Werktag nach Einstellen der Rechnung unter der mitgeteilten Internetseite als zugegangen.

7.6 Im Falle von durch den Kunden verschuldeten Rücklastschriften berechnet KTK eine Bearbeitungsgebühr zzgl. der für KTK anfallenden Bankgebühren.

7.7 Kosten, die auf Veranlassung des Kunden durch eine Erneuerung oder Veränderung sowie Abtrennung des Hausanschlusses entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das gleiche gilt für Kosten, die durch Trennung und Wiederanschluss entstehen.

7.8 Einmaliges Entgelt (Anschlusspauschale)
Für die Errichtung und den Anschluss an das LWL-Netz fällt je nach Aufwand eine einmalige Anschlusspauschale an. Die Höhe der Anschlusspauschale wird von der KTK nach Prüfung des Aufwands im LWL-Anschlussvertrag festgelegt.

7.9 Die Rechnungsdaten werden 24 Monate, Einzelverbindungs nachweise werden 6 Monate zum Download bereitgehalten.

7.10 Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise der KTK müssen innerhalb acht Wochen schriftlich bei der KTK eingegangen sein. Für Rechnungen, die Verkehrsdaten enthalten gilt folgendes: KTK ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung gem. § 451 TKG nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten gegenüber KTK oder sonstigen rechnungsstellenden Netzbetreibern verlangt. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung ist deshalb nur möglich, wenn die Verkehrsdaten des Kunden vollständig gespeichert werden.

7.11 Der Kunde ist auch für Entgelte/Kosten verantwortlich, die andere Personen über seinen Anschluss verursachen.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.

8.2 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und ist gem. §56 TKG mit einer Frist von 1 Monat kündbar. Unberührt hiervon bleibt das Kündigungsrecht gem. Ziffer 11.3.

8.3 Ein Wechsel zwischen den Tarifen ist innerhalb der Vertragslaufzeit in einen höheren Tarif jederzeit kostenfrei möglich. Die Kosten für einen Wechsel in einen günstigeren Tarif können der aktuellen Preisliste entnommen werden. Der Wechsel ist zu jedem ersten Tag eines Kalendermonats möglich. Dazu reicht ein Änderungsvertrag des Kunden.

8.4. Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für KTK liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt.

b) Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen vornimmt.

c) bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht.

d) zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.

e) mit der Zahlung der Summe von 2 oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug gerät, der Kunde sein zum Lastschriftverfahren benanntes Konto auflöst oder das erteilte Lastschriftmandat widerruft, ohne zugleich ein Lastschriftmandat für ein anderes Konto zu erteilen.

f) gegen Pflichten oder Obliegenheiten verstößt.

g) gegen die Nutzungsregeln verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Mahnung der KTK nicht innerhalb von 2 Wochen einstellt bzw. beseitigt.

8.5. Im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung ist KTK berechtigt, alle der Benutzerkennung zugehörigen Daten ohne Sicherung der Inhalte zu löschen.

8.6. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die KTK den Vertrag aus von dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten durchgeführt sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die KTK ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der KTK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der KTK bleiben unberührt.

8.7. KTK ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Vergütung zu verlangen. KTK ist bei Nachweis berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass KTK kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

9. Mängelansprüche und Störungsbeseitigung

9.1 KTK ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, KTK Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung).

9.2. Von KTK vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von KTK zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

9.3 Der Kunde hat KTK diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die KTK durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass KTK nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

9.4 Die Entstörung durch die KTK erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten.

10. Haftung der KTK

10.1 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet KTK nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.

10.2 Im Übrigen haftet die KTK für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Außer bei Personenschäden haftet die KTK bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt für die Haftung der KTK für Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen.

10.3 Die KTK haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

10.4 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Online-Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten, durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens der KTK, oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die KTK nicht erfolgt ist, auf eine Höhe von 2.500,00 € beschränkt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11. Änderung der AGB oder der Preise

11.1 KTK ist berechtigt die AGB zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (z.B. Umfang der Leistung, Kündigung, Laufzeit) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an die Entwicklung erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Änderungen können auch erfolgen, wenn dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB betroffen sind.

11.2 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und werden jeweils mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderungen dem Kunden bekanntgegeben, es sei denn die Änderung beruht ausschließlich auf einer Änderung der Umsatzsteuer. Hierzu erhält der Kunde eine briefliche Mitteilung. Zudem werden die Änderungen auf der Internetseite veröffentlicht.

Unbeschadet dessen ist KTK bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

11.3 Die nach 11.1 und 11.2 beabsichtigten Änderungen der AGB oder der Preise, die nicht ausschließlich durch eine Änderung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Auf diese Folge wird KTK den Kunden gesondert hinweisen.

12. Bonitätsprüfung / Einwilligung zur Bonitätsauskunft

Der Kunde ist damit einverstanden, dass KTK bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte einholt. KTK benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.

KTK ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann KTK hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt gem. den Voraussetzungen des § 28a BDSG und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der KTK, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13. Datenschutz

13.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der KTK zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Daten werden nach den Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes behandelt.

13.2 Soweit sich KTK Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist KTK berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist. KTK steht dafür ein, dass alle Personen, die von KTK mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der eigenen Datenschutzrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

13.3 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, das TKG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

13.4 KTK wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Fernmeldeanlagen der KTK, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Fernmeldeanlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

14. Leistungen durch Dritte

KTK ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch KTK oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

15. Sperre

15.1 KTK ist berechtigt, ihre Dienste mit 2-wöchiger Vorankündigung ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt hat.

15.2 Im Übrigen ist KTK berechtigt, eine Sperrung ohne Vorankündigung vorzunehmen, wenn eine Gefährdung der Einrichtung der KTK bzw. Vertragspartner der KTK, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

15.3 Speziell für die Sperre von Telefonie gilt: Im Bereich der Telefonie ist KTK nur dann berechtigt eine Sperre durchzuführen, sofern die Voraussetzungen des § 45k TKG vorliegen.

15.4 Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der KTK vorbehalten.

16. Sonstiges

KTK ist verpflichtet, ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuerungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von KTK dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

B. Besonderer Teil für Kabel-Digital

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Versorgung mit digitalen Signalen durch die KTK. Es gelten ergänzend zu den Regelungen im Allgemeinen Teil (A) die folgenden Regelungen. Voraussetzung ist ein aktiver Kabel-TV Anschluss der KTK.

2. Entgelt

- Es gelten die jeweils im Vertrag vereinbarten Rechnungsbeträge für die verschiedenen Programmpakete.
- Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt der Freischaltung der Smartcard.

3. Leistungsumfang

3.1 KTK stellt dem Kunden verschiedene Programmpakete zu bestimmten Themen zur Verfügung. Ein Programmpaket besteht aus einer Anzahl von Fernsehsendern. Die Themen und die Anzahl der Sender des jeweiligen Programmpaketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. Die konkrete Auswahl der Fernsehsender eines Programmpaketes behält sich die KTK vor. Die mit dem Kunden vereinbarte Produktbeschreibung zeigt nur Beispiele auf. Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung bestimmter Fernsehsender, sofern sie nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.

3.2 KTK überlässt dem Kunden eine kodierte Smartcard sofern er noch keine erhalten hat. Diese Smartcard verfügt über eine persönliche Identifikationsnummer oder auch Jugendschutz-PIN. Für die vom Kunden bestellten Programmpakete wird diese Smartcard frei geschaltet. Die Smartcard bleibt im Eigentum der KTK.

3.3 KTK wird auf Verlangen des Kunden den Jugendschutz-PIN gegen ein gesondertes Entgelt zurücksetzen.

3.4 Sollte die KTK aufgrund eines nicht durch sie zu vertretenden Umstandes die Rechte zur Übertragung eines gesamten Programmpaketes verlieren, so ist sie berechtigt, dieses Programmpaket einzustellen. Der Kunde bekommt diesen Umstand sofort schriftlich mitgeteilt und ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung von der Entrichtung des Entgeltes befreit.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass keine Minderjährigen Zugang zur Jugendschutz-PIN erhalten.
- die Seriennummer des Receivers mitzuteilen, damit die Smartcard dem Receiver zugeordnet werden kann.

c) unverzüglich den Verlust der Smartcard oder den Verdacht des Missbrauchs bei der KTK zu melden, um falls nötig, die Smartcard sperren zu können. Die KTK kann dem Kunden jederzeit eine neue Smartcard übersenden und vom Kunden verlangen die alte herauszugeben.

d) die Software, welche auf der Smartcard und dem Receiver enthalten ist, weder abzuändern noch zu übersetzen oder zurück zu entwickeln.

e) die Smartcard und den gegebenenfalls überlassenen Receiver pfleglich zu behandeln.

f) die Smartcard und gegebenenfalls den Receiver nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, umgehend auf seine Kosten und Gefahr an die KTK zurückzusenden.

g) bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard oder gegebenenfalls des Receivers Schadensersatz in Höhe des aus der Preisliste zu entnehmenden Betrages zu zahlen. Der Nachweis, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, bleibt dem Kunden vorbehalten.

4.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Betriebssystem oder die Anwendungssoftware des Receivers, der Smartcard oder darauf gespeicherte Daten kostenfrei aktualisiert werden, soweit es zur Vertragserfüllung durch die KTK notwendig ist.

4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt:

- die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder diese Nutzung einem Dritten zu gestatten.
- die Signale zu kopieren, weiter- oder umzuleiten, um sie außerhalb seiner Räumlichkeiten zu nutzen.
- von Dritten zur Nutzung der Signale ein Entgelt zu verlangen.
- andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.
- die Smartcard oder den Receiver zu manipulieren z. B. durch Aufspielen von Software.

5. Receiver

5.1 Erwirbt der Kunde käuflich einen Receiver von der KTK, bleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden in ihrem Eigentum.

5.2 Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes ein Receiver von der KTK vermietet, so bleibt er im Eigentum der KTK. Die Haftung nach § 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.

C. Besonderer Teil für LWL

1. Verfügbarkeit von LWL

1.1. Voraussetzung für die Versorgung (Online-Anschluss) ist das Vorhandensein eines Anschlusses an das LWL-Netz der KTK endend am Netzabschlussgerät. Ist der Anschluss an das LWL-Netz der KTK noch nicht vorhanden, so muss er gesondert beantragt werden (LWL- Anschlussvertrag).

1.2. Für den Anschluss an das LWL-Netz der KTK müssen gewisse technische und wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen gegeben, wird der Vertrag für den LWL-Anschluss von der KTK bestätigt und der Anschluss an das LWL-Netz hergestellt. Die jeweils aktuellen Preise für die Herstellung des Anschlusses an das LWL-Netz der KTK sind im jeweiligen Vertragsvordruck ausgewiesen. Die jeweils aktuellen Preise für die Herstellung des Online-Anschlusses sind im Vertrag ausgewiesen.

2. Hausanlage

2.1. Die KTK stellt den LWL-Zugang normgerecht am Netzabschluss des Kunden bereit. Der kundenseitige Ausgang des Netzabschlussgerätes, an die die Anlagen des Kunden angeschlossen sind, stellen die Anlageneigentumsbereiche sowie die Übergabegrenze für die Dienste von LWL dar; die Verantwortlichkeit der KTK für die Dienstbereitstellung endet am Netzabschlussgerät. Die einwandfreie Weiterleitung des Signals sowie die Einhaltung der Anforderungen für die Hausanlage (s. technische Bestimmungen) gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich der KTK und ist vom Kunden sicherzustellen.

2.2. Insbesondere werden an die Hausverteilanlage folgende Anforderungen gestellt:

- Technische Bestimmungen: Die Hausanlage des Kunden muss entsprechend den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet worden sein (siehe „Technische Anschlussbedingungen“ als Bestandteil des LWL-Anschlussvertrages).
- Sollten von der Hausanlage des Kunden Signale ausgehen, die andere Fernseh- oder LWL-Teilnehmer stören, so behält sich die KTK die Abschaltung des LWL-Zugangs des Kunden vor.

3. Allg. Nutzungsregeln, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Der Kunde hat die Zugriffsmöglichkeit auf die Online-Dienste und die durch KTK erbrachte Dienstleistung sachgerecht und nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.

3.2 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Internet-Dienste und der durch die KTK erbrachten Dienstleistung für geschäftliche/gewerbliche Zwecke und durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.

3.3 Wird die Nutzung nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch.

3.4 Der Kunde hat die Kosten für jene Leistung zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Internet-Dienste durch von ihm beauftragte Dritte entstanden sind.

3.5 Der Kunde hat die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, so weit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung am Internetdienst und der durch die KTK erbrachte Dienstleistung erforderlich sein sollten.

3.6 Der Kunde hat den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

3.7 Der Kunde hat Eingriffe, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anwendungen zu unterlassen, welche die logische oder physische Struktur des Netzes der KTK verändern oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können.

3.8 Der Kunde ist für das regelmäßige Auslesen und Sichern der Inhalte seiner E-Mail Postfächer selbst verantwortlich. Bei Datenverlusten übernimmt die KTK keine Verantwortung.

3.9 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, für die Sicherheit seiner Zugangseinrichtungen samt Programmen und Dateien selbst zu sorgen. Dazu gehört neben der Einrichtung einer Firewall, der Benutzung eines aktuellen Virenschutzprogramms u. a. die Nichtfreigabe des eigenen Rechners.

3.10 Minderjährige dürfen den Dienst nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nutzen.

4. Lieferumfang bei der Bereitstellung

4.1 KTK stellt dem Kunden für das einmalige Bereitstellungsentgelt das Netzabschlussgerät zur Verfügung.

4.2 Das von der KTK bereitgestellte Netzabschlussgerät verbleibt im Eigentum der KTK und wird dem Kunden für die Dauer des Vertrages überlassen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Netzabschlussgerät nach Aufforderung auf seine Kosten und Gefahr zurück zu geben.

4.3 Es ist untersagt, Netzabschlussgeräte an das LWL-Netz anzuschließen, die nicht über die KTK bezogen wurden.

4.4 Kosten für beschädigte, funktionsuntüchtige oder nicht zurückgegebene Netzabschlussgeräte entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste. Davon unbenommen sind Fälle, die nachgewiesenermaßen nicht in die Verantwortlichkeit des Kunden fallen.

5. Domain Registrierung

5.1 Werden durch die KTK für den Kunden Domainnamen (national oder international) registriert, so gelten die Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsorganisationen.

5.2 Dem Kunden ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass seine Daten für administrative Zwecke bei den jeweiligen Verwaltungsstellen veröffentlicht werden.

5.3 Soweit Gegenstand der Leistung die Beschaffung und/oder Pflege von Internetdomains ist, wird die KTK gegenüber der Domain-Verwaltungsstelle oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe nur als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Die KTK hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr

dafür, dass die für den Kunden beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-domain beruhen, stellt der Kunde die KTK frei.

D. Begriffsbestimmungen

1. LWL ermöglicht den Zugang zum weltweiten Internet über ein Lichtwellenleiternetz. Die Datenrate des Anschlusses wird entsprechend der Geschwindigkeiten Downstream und Upstream definiert. Des Weiteren sind je nach Tarif E-Mailadressen und Webspaces für eine private Homepage enthalten, ebenso ein Zugangsname und ein Zugangspasswort. Bei Überschreitung des freigeschalteten Webspaces für die Nutzung der privaten Homepage fallen zusätzliche Kosten entsprechend der aktuell gültigen Preisliste an.

2. LWL Telefonie ermöglicht die Nutzung von Telefondienstleistungen über die auf dem LWL-Anschluss bereitgestellte Internetverbindung mittels Voice over IP (VoIP). Zusätzlich zu den Pauschalen (sog. Flatrate) fallen bei der Nutzung besonderer Telefondienste zusätzliche Kosten entsprechend der aktuell gültigen Preisliste an. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der KTK zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt KTK dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.

3. Verfügbare Datenübertragungsraten: Die angegebenen Werte für die Übertragungsraten im Upstream und Downstream sind die jeweils maximal möglichen Werte. Sie können u.a. durch die Qualität der Kundenhausanlage, die Anzahl der gleichzeitig angeschlossenen Benutzer im gesamten Netz und das Datenaufkommen auf dem Internet-Backbone beeinflusst werden.

4. Telefonbucheintrag: KTK wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (1 Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, einen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. KTK haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragung.

5. Portierung von Rufnummern: Bei LWL-Telefonanschlüssen wird KTK auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) gegen Entgelt an die zuständigen Carrier/Provider weiterleiten und die Portierung veranlassen.

Technische Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Hausanlagen an das Breitbandkommunikationsnetz (BK-Netz), im folgenden TAB Bild u. Ton

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für den Betrieb und den Anschluss von Hausanlagen an das Breitbandkommunikationsnetz der KEVAG Telekom (KTK).

1.2 Die jeweils gültigen VDE-Bestimmungen und andere Richtlinien oder Vorschriften werden durch diese Bedingungen weder verändert noch ersetzt und sind zu beachten. Hingewiesen wird insbesondere auf

- DIN 18012: Haus- Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

- DIN 18015: Elektrische Anlagen in Wohngebäuden

- FTZ 1R8/15: Bedingungen und Empfehlungen für den Anschluss privater Breitbandanlagen/Rundfunk-Empfangsanlagen

- RGA: Richtlinien für Planung, Aufbau und Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen

- VDE 0100: Bestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V

- VDE 0855: (DIN EN 50083): Bestimmungen für Antennenanlagen

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Bild u. Ton sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der KTK zu klären.

1.4 Die KTK ist berechtigt, über diese TAB Bild und Ton hinaus weitere technische Anforderungen an den BK-Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, so weit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

2. Antragsverfahren

2.1 Die Herstellung eines BK-Hausanschlusses muss auf einem von der KTK zur Verfügung gestellten Vordruck beantragt werden.

2.2 Zu beantragen sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Im Antragsverfahren wird geprüft, ob für die geplante Hausanlage eine Anschlussmöglichkeit an das BK-Netz der KTK besteht. Die KTK behält sich vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss an das BK-Netz der KTK nicht gegeben sind.

2.3 Im Antragsformular ist die Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten anzugeben.

Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen mit Küche bzw. Kochnische und sanitären Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können, und die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.

2.4 Die erforderlichen Installationsarbeiten sollte der Hauseigentümer bzw. Kunde erst nach Bestätigung durch die KTK durchführen lassen.

3. Haus- und Grundstücksbenutzung

3.1 Der Hauseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über seine Grundstücke und Gebäude, ferner das Anbringen von Leitungsträgern, erforderliche Breitbandkabelnetzanlagen und sonstige Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Das Nutzungsrecht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke und Gebäude den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

3.2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks und der Gebäude zu benachrichtigen.

3.3 Die Trassen der zu verlegenden Breitbandkabel und der Montageplatz des BK-Hausübergabepunktes werden in Abstimmung mit dem Hauseigentümer von der KTK festgelegt.

3.4 Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Kunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

3.5 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des BK-Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

4. BK-Hausanschluss

4.1 Der BK-Hausanschluss besteht aus der Verbindung des BK-Verteilnetzes der KTK mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweigpunkt des Verteilnetzes und endet mit dem Hausübergabepunkt. Daran schließt sich die Hausanlage des Kunden an.

4.2 Der BK-Hausanschluss wird von der KTK nach den jeweils geltenden Bestimmungen dieser TAB Bild u. Ton sowie der DIN 18012 und DIN 18015 hergestellt.

4.3 Der Hausübergabepunkt wird grundsätzlich in einem über Stromfreileitung versorgten Gebäude in unmittelbarer Nähe des Hausanschlusskastens erstellt. In Gebäuden mit unterirdischen Stromkabelanschlüssen wird Art und Lage des BK-Hausanschlusses sowie dessen Änderung nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der KTK bestimmt.

4.4 BK-Hausanschlüsse sind weder Bestandteile noch Zubehör des Grundstücks und gehören nicht zum Eigentum des Kunden. Ihre Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung wird ausschließlich von der KTK veranlasst. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere

Errichtung des BK-Hausanschlusses zu schaffen; für den Hausübergabepunkt ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den BK-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

4.5 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass die BK-Hauseinführungsleitung und der BK-Hausübergabepunkt von leicht entzündlichen Gegenständen freigehalten werden. Der BK-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Ändert sich der Verwendungszweck des Raumes, in dem der BK-Hausübergabepunkt untergebracht ist, so ist dies der KTK schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Hauseigentümer diese Mitteilung, so hat er eventuell daraus resultierende Kosten zu tragen.

4.6 Die KTK ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des BK-Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten wird von der KTK nach Prüfung des Aufwands festgelegt.

4.7 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass der BK-Hausanschluss nicht beschädigt wird. Jede Beschädigung, insbesondere das Fehlen von Plomben oder Schlössern, ist der KEVAG Telekom unverzüglich mitzuteilen. Evtl. Schäden am BK-Hausanschluss hat der Hauseigentümer bzw. Kunde, so weit von ihm verschuldet, zu ersetzen.

4.8 Die Entfernung oder Beschädigung der von der KTK an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben oder Schlössern kann strafrechtlich verfolgt werden.

4.9 Verlangt der Kunde die Überprüfung des BK-Hausanschlusses, so hat er die der KTK entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der KTK vorlag.

4.10 Die KTK stellt am Ausgang des Hausübergabepunktes je nach Dienst eine Signalspannung mit einem Pegel von 63 dB μ V bis 83 dB μ V zur Verfügung. Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und die in seinem Antrag genannten Wohneinheiten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KTK zulässig. Die Verantwortlichkeit der KTK für die Bereitstellung der Dienste endet mit dem Hausübergabepunkt.

5. Kundenanlage

5.1 Die Kundenanlage (Hausanlage) beginnt mit dem kundenseitigen Ausgang des Hausübergabepunktes. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Eigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

5.2 Die Kundenanlage sollte außer durch die KTK oder deren Beauftragte nur durch einen anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder eines Informationselektroniker für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernstechniker) nach den Vorschriften dieser Bedingungen sowie nach den technischen Vorschriften für Rundfunkempfangsantennenanlagen (VDE 0855 Teil 1, FTZ 1R8/15) und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die KTK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen oder überwachen zu lassen.

5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Der Hausübergabepunkt sowie die daran angeschlossenen leitenden Teile wie Gehäuse, Kabelabschirmungen und konstruktive metallische Elemente müssen in den Potenzialausgleich der Hausanlage einbezogen werden.

5.5 Grundsätzlich müssen die Hausanlagen so dämpfungsfarm wie möglich errichtet werden. Die Signalspannung an den Breitbandsteckdosen muss in den festgelegten Bereichen der FTZ-Richtlinie 1R8-15 liegen.

5.6 Die Hausanlage muss mit ihren gesamten Anlagenteilen bis 862 MHz frequenztauglich sein. In Anlagen mit Rückkanal müssen Signale im Bereich von 15 bis 65 MHz von der jeweiligen Multimediadiode bis zum Hausübergabepunkt durch alle passiven und aktiven Komponenten im Signalweg störungsfrei übertragen werden.

5.7 Die Hausanlage ist grundsätzlich in Sternstruktur aufzubauen. Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist für jede Wohnung ein separates Kabel vom Sternverteiler aus zu verlegen. Die Neuinstallation von Baum- und Stammnetzen ist nicht zugelassen. Die Sternverteilung ist in unmittelbarer Nähe des Hausübergabepunktes zu installieren.

5.8 Die gesamte Hausanlage ist in 75-Ohm-Koaxtechnik aufzubauen. Das Schirmungsmaß der passiven Komponenten muss der Schirmungsklasse A entsprechen (gemäß EN 50083-2).

5.9 Koaxialverbindungen dürfen nur an Verteilern, Steckdosen oder Verbindungsboxen vorgenommen werden.

5.10 Die Signalspannung darf innerhalb von Hausanlagen nur durch Breitbandsteckdosen mit einer Entkopplung von mindestens 40 dB untereinander und einem Empfängeranschlusskabel der Hausanlage entnommen werden.

5.11 Durch die Kundenanlage darf der Betrieb des örtlichen BK-Verteilnetzes einschl. Rundfunkempfangsanlagen nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Schädliche Rückwirkungen auf das BK-Netz sind auszuschließen.

5.12 Die innerhalb einer Hausanlage nicht berechneten und genutzten Empfangsanlagen werden von der KTK mit einer Sperrdose versehen. Die Sperrdosen sind Eigentum der KTK. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Sperrdosen haften Wohnungsbesitzer und Haus-/Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch.

6. Inbetriebsetzung und Wiederanschluss der Hausanlage

6.1 Die KTK oder deren Beauftragte schließen den Hausübergabepunkt an das BK-Netz an. Für die Inbetriebsetzung der Hausanlage hinter dem Hausübergabepunkt ist der Kunde zuständig. Um einen störungsfreien Empfang zu gewährleisten, sollte die Hausanlage von einem anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder Radio- und Fernstechnikerhandwerks in Betrieb gesetzt werden.

6.2 Besteht eine Hausanlage aus mehr als zwei Wohneinheiten, so hat der Hauseigentümer bzw. Kunde der KTK die Fertigstellung der Hausanlage durch einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder einen Informationselektroniker für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernstechniker) vornehmen zu lassen.

6.3 Die Inbetriebsetzung der Hausanlage mit mehr als zwei Wohneinheiten erfolgt ausschließlich durch die KTK, einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder einen Informationselektroniker für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernstechniker). Die KTK kann den Ersatz aller Kosten verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Haus- bzw. Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder nicht den technischen Vorschriften entspricht.

6.4 Für die Wiederinbetriebnahme eines außer Betrieb gesetzten BK-Anschlusses werden die vereinbarten Kosten berechnet.

6.5 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der KTK unverzüglich anzumelden.

6.6 Anlässlich der Erneuerung oder Änderung von Kundenanschlüssen können noch verfügbare Breitbandkabelanlagen (BK-Anlagen), deren Inanspruchnahme beendet worden ist, übernommen werden, wenn der Übernahme keine technischen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen oder wenn durch die Übernahme keine Nachteile für andere Antragsteller oder Kunden entstehen können.

Technische Bedingungen für den Anschluss von Ethernet-Geräten an das Glasfasernetz, im folgenden TAB LWL

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für den Betrieb und den Anschluss von Hausanlagen an das Glasfasernetz der KEVAG Telekom (KTK). Für den Anschluss einer Hausanlage am Koaxial-Anschluss des Hausübergabepunktes gilt die TAB Bild u. Ton.

1.2 Die jeweils gültigen VDE-Bestimmungen und andere Richtlinien oder Vorschriften werden durch diese Bedingungen weder verändert noch ersetzt und sind zu beachten. Hingewiesen wird insbesondere auf

- DIN 18012: Haus- Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

- DIN 18015: Elektrische Anlagen in Wohngebäuden

- FTZ 1R8/15: Bedingungen und Empfehlungen für den Anschluss privater Breitbandanlagen/Rundfunk-Empfangsanlagen

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB LWL sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der KTK zu klären.
1.4 Die KTK ist berechtigt, über diese TAB LWL hinaus weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, so weit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

2. Antragsverfahren

2.1 Die Herstellung eines Hausanschlusses muss auf einem von der KTK zur Verfügung gestellten Vordruck beantragt werden.
2.2 Zu beantragen sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Im Antragsverfahren wird geprüft, ob für die geplante Hausanlage eine Anschlussmöglichkeit an das LWL-Netz der KTK besteht. Die KTK behält sich vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss an das Glasfasernetz der KTK nicht gegeben sind.
2.3 Im Antragsformular ist die Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten anzugeben. Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen mit Küche bzw. Kochnische und sanitären Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können, und die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.
2.4 Die erforderlichen Installationsarbeiten sollte der Hauseigentümer bzw. Kunde erst nach Bestätigung durch die KTK durchführen lassen.

3. Haus- und Grundstücksbenutzung

3.1 Der Hauseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über seine Grundstücke und Gebäude, ferner das Anbringen von Leitungsträgern, erforderliche Breitbandkabelnetzanlagen und sonstige Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Das Nutzungsrecht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke und Gebäude den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
3.2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks und der Gebäude zu benachrichtigen.
3.3 Die Trassen der zu verlegenden Glasfaserkabel und der Montageplatz des Hausübergabepunktes werden in Abstimmung mit dem Hauseigentümer von der KTK festgelegt. Es werden maximal 5 m Glasfaser im Gebäude verlegt.
3.4 Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Kunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
3.5 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des LWL-Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

4. LWL-Hausanschluss

4.1 Der LWL-Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Glasfasernetzes der KTK mit der Hausanlage des Kunden. Er beginnt am Abzweigpunkt des Verteilnetzes und endet mit dem Hausübergabepunkt. Daran schließt sich die Hausanlage an.
4.2 Der LWL-Hausanschluss wird von der KTK nach den jeweils geltenden Bestimmungen dieser TAB LWL sowie der DIN 18012 und DIN 18015 hergestellt.
4.3 Der Hausübergabepunkt wird grundsätzlich in unmittelbarer Nähe des Stromanschlusses, üblicherweise im Hausanschlussraum erstellt. Der Hausübergabepunkt kann maximal 5m von der Hauseinführung entfernt montiert werden. Es wird ein 230V Anschluss zur Versorgung des Hausübergabepunktes benötigt, die (geringfügigen) Stromkosten trägt der Hauseigentümer. Der Hausübergabepunkt stellt auf der Kundenseite Ethernetchnittstellen und einen Koaxial-Anschluss für TV bereit.
4.4 LWL-Hausanschlüsse sind weder Bestandteile noch Zubehör des Grundstücks und gehören nicht zum Eigentum des Kunden. Ihre Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung wird ausschließlich von der KTK veranlasst. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des LWL-Hausanschlusses zu schaffen; für den Hausübergabepunkt ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den LWL-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
4.5 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass die LWL-Hauseinführungsleitung und der Hausübergabepunkt von leicht entzündlichen Gegenständen freigehalten werden. Der LWL-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Ändert sich der Verwendungszweck des Raumes, in dem der Hausübergabepunkt untergebracht ist, so ist dies der KTK schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Hauseigentümer diese Mitteilung, so hat er eventuell daraus resultierende Kosten zu tragen.
4.6 Die KTK ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des LWL-Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten wird von der KTK nach Prüfung des Aufwands festgelegt.
4.7 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass der LWL-Hausanschluss nicht beschädigt wird. Jede Beschädigung, insbesondere das Fehlen von Plomben oder Schlössern, ist der KEVAG Telekom unverzüglich mitzuteilen. Evtl. Schäden am LWL-Hausanschluss hat der Hauseigentümer bzw. Kunde, so weit von ihm verschuldet, zu ersetzen.
4.8 Die Entfernung oder Beschädigung der von der KTK an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben oder Schlössern kann strafrechtlich verfolgt werden.
4.9 Verlangt der Kunde die Überprüfung des LWL-Hausanschlusses, so hat er die der KTK entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der KTK vorlag.
4.10 Die KTK stellt am Koaxial-Ausgang des Hausübergabepunktes je nach Dienst eine Signalspannung mit einem Pegel von 63 dB μ V bis 83 dB μ V zur Verfügung. Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und die in seinem Antrag genannten Wohneinheiten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KTK zulässig. Die Verantwortlichkeit der KTK für die Bereitstellung der Dienste endet mit dem Hausübergabepunkt.

5. Hausanlage Ethernet-Netzwerk für Internet und Telefonnutzung

5.1 Die Hausanlage (Netzwerkverkabelung Cat5e oder besser empfohlen) beginnt mit einem der vier kundenseitigen Netzwerk-Ausgänge des Hausübergabepunktes. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Eigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
5.2 Die Hausanlage sollte nur durch einen anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder eines Informationselektroniker für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernstechniker) nach den Vorschriften dieser Bedingungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die KTK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen oder überwachen zu lassen.
5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
5.4 Der Hausübergabepunkt sowie die daran angeschlossenen leitenden Teile wie Gehäuse, Kabelabschirmungen und konstruktive metallische Elemente müssen in den Potenzialausgleich der Hausanlage einbezogen werden.
5.5 Die Wohneinheiten werden vom Hausübergabepunkt aus einzeln mit dedizierten Ethernet-Ports bedient. Daher ist je Wohneinheit eine getrennte Netzwerkverkabelung vorzusehen!
5.6 Die Hausanlage ist grundsätzlich in Sternstruktur aufzubauen. Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist für jede Wohnung ein separates Kabel zum Hausübergabepunkt zu verlegen. Die Sternverteilung ist in unmittelbarer Nähe des Hausübergabepunktes zu installieren. Sind mehrere Anschlussdosen in den Wohnräumen gewünscht, muss die Hausanlage über geeignete aktive Komponenten (Ethernet Switch 100MBit oder Gigabit) verfügen. Die einzelnen Kabelstrecken dürfen insgesamt eine Länge von 95 m nicht überschreiten.

5.7 Es muss zusätzlich je ein Ethernetkabel zwischen Hausübergabepunkt und jedem Stromzähler bestehen. Bei unmittelbarer Nähe von Hausübergabepunkt und Stromzähler kann ein Patchkabel verwendet werden, andernfalls sind die Ethernetkabel jeweils mit Netzwerkdosen oder ggf. Patchfeld abzuschließen.
5.8 Durch die Hausanlage darf der Betrieb des örtlichen Glasfasernetzes nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Schädliche Rückwirkungen sind auszuschließen.

6. Inbetriebsetzung und Wiederanschluss der Hausanlage

6.1 Die KTK oder deren Beauftragte schließen den Hausübergabepunkt an das LWL-Netz an. Für die Inbetriebsetzung der Hausanlage hinter dem Hausübergabepunkt ist der Kunde zuständig. Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, sollte die Hausanlage von einem anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder Radio- und Fernstechnikerhandwerks in Betrieb gesetzt werden.
6.3 Die Inbetriebsetzung der Hausanlage mit mehr als zwei Wohneinheiten erfolgt ausschließlich durch die KTK, einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder einen Informationselektroniker für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernstechniker). Die KTK kann den Ersatz aller Kosten verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Hausanlage nicht betriebsfertig ist oder nicht den technischen Vorschriften entspricht.
6.5 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der KTK unverzüglich anzumelden.
6.6 Anlässlich der Erneuerung oder Änderung von Kundenanschlüssen können noch verfügbare Hausanlagen (Netzwerkverkabelung), deren Inanspruchnahme beendet worden ist, übernommen werden, wenn der Übernahme keine technischen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen oder wenn durch die Übernahme keine Nachteile für andere Antragsteller oder Kunden entstehen können.

7. Überprüfung der Hausanlage

7.1 Die KTK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hausanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die KTK berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bis die Mängel behoben sind.
7.3 Werden Mängel in der Hausanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die KTK vom Kunden nicht beseitigt, so ist die KTK berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung zu beenden.
7.4 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Hausanlage sowie durch deren Anschluss an den LWL-Hausanschluss übernimmt die KTK keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
7.5 Findet eine Überprüfung der Hausanlage durch die KTK auf Veranlassung des Kunden statt, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

8. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Empfangsgeräten; Mitteilungspflichten

8.1 Anlage und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der KTK oder Dritter ausgeschlossen sind.
8.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind, so weit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der KTK mitzuteilen.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der KTK den Zutritt zum Hausanschlussraum zu gestatten, so weit dies für die Prüfung, Instandhaltung, Reparatur und evtl. Erneuerung der auf dem Grundstück und im Gebäude befindlichen technischen Einrichtungen, zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen erforderlich ist.